



Ist Leitungswasser immer gut?

Die tatsächliche Lage des deutschen Grund- und Trinkwassers und die Probleme der Nutzung in Trinkbrunnen, Sprudlergeräten oder bei Refill-Projekten finden sie in den Studien die die Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser veröffentlicht hat (siehe „Risikopotentiale von Leitungswasser als Getränk“ auf der Download-Seite von bio-mineralwasser.de).

Die wesentlichen Unterschiede von Natürlichem Mineralwasser und Trinkwasser zu Bio-Mineralwasser sind:

- Bei Trink- und Mineralwasser fehlen Nachhaltigkeitsanforderungen komplett.
- Die zur Sicherung der Qualität bei Bio-Mineralwasser sehr strengen Grenzwerte mit großem Umfang zu prüfender Parameter.
- Die Transparenzanforderungen bei Bio-Mineralwasser, wohingegen Trinkwasserversorger nur sehr selten Informationen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus veröffentlichen.

Was genau gilt, finden Sie unter folgendem Vergleich der gesetzlichen Anforderungen an Natürliches Mineralwasser und Trinkwasser mit den Kriterien für Bio-Mineralwasser.

Vergleich der Kriterien, speziell der Grenzwerte für Bio-Mineralwasser (1), Natürliches Mineralwasser (2) und Trinkwasser (3)

Damit sollen die sehr unterschiedlichen Qualitätsanforderungen der drei Wasserkategorien deutlich gemacht werden. Die Kriterien werden in Kurzform beschrieben, die detaillierten Angaben finden sich auf www.bio-mineralwasser.de/bio-mineralwasser/richtlinien.html

Nr.	Kriterium Bio-Mineralwasser	Gesetzliche Anforderungen an „Natürliches Mineralwasser“	Gesetzliche Anforderungen an „Trinkwasser“
1	Nachhaltigkeit		
1.1	Das Unternehmen fördert systematisch Wasserschutz durch ökol. Landbau und stellt den Anteil ökol. Fläche in seinem Einzugsgebiet fest.	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Keine gesetzliche Regelung für Trinkwasser.
1.2	Das Unternehmen setzt fortlaufend Fördermaßnahmen für ökol. Landbau und der Bodenverbesserung um.	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Keine gesetzliche Regelung für Trinkwasser.
1.3	Das Unternehmen erstellt ein Programm zur Kommunikation der Bedeutung von Wasserschutz und ökol. Landbau.	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Keine gesetzliche Regelung für Trinkwasser. Einzelne Versorger sind entsprechend aktiv.
1.4	Das Unternehmen legt eine wissenschaftliche Ermittlung des Quelleinzugsgebiets vor.	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Keine gesetzliche Regelung für Trinkwasser. Bei Ausweis von Trinkwasserschutzgebieten z.T. erforderlich.
1.5	Das abfüllende Unternehmen muss nach EMAS oder ISO 14001 umweltzertifiziert sein.	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Keine gesetzliche Regelung für Trinkwasser.
1.6	Das Unternehmen verbessert stetig seine Material- und Wasserverbräuche.	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Keine gesetzliche Regelung für Trinkwasser.
1.7	Es erfolgt eine schonende Nutzung des Mineralwasservorkommens, also nur des Überlaufs bzw. weniger als 80% des natürlichen Zulaufs.	Wird zwar grundsätzlich im Wasserrechtsverfahren kontrolliert, aber keine genauen gesetzlichen Vorgaben.	Wird zwar grundsätzlich im Wasserrechtsverfahren kontrolliert, aber keine genauen gesetzlichen Vorgaben.
1.8	Das Unternehmen unterstützt Wasserschutz- und Bildungsprojekte regional und in der 3. Welt.	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Keine gesetzliche Regelung für Trinkwasser.
1.9	Das Produkt wird in Glas- oder PET-Mehrwegflaschen oder PET-Kreislaufflaschen mit mind. 60% Altmaterialeinsatz in den Flaschen abgefüllt.	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Keine gesetzliche Regelung für Trinkwasser, welches häufig zur Herstellung anderer Getränke verwendet wird.
1.10	Das Unternehmen weist eine Klimastrategie auf mit fixierten Reduktions- und Kompensationsmaßnahmen.	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Keine gesetzliche Regelung für Trinkwasser.
1.11	Das Unternehmen setzt ein Programm zur Mitarbei-	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwas-	Keine gesetzliche Regelung für Trinkwas-

	terbildung und –bewegung um.	ser.	ser.
1.12	Das Unternehmen stellt mind. 5% Ausbildungsplätze oder 10% Arbeitsplätze für Benachteiligte zur Verfügung.	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Keine gesetzliche Regelung für Trinkwasser.
1.13	Das Unternehmen erstellt einen jährlichen Nachhaltigkeitsbericht.	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Keine gesetzliche Regelung für Trinkwasser.
1.14	Das Unternehmen stellt ein Angebot von Biolebensmitteln zur innerbetrieblichen Verwendung bereit.	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Keine gesetzliche Regelung für Trinkwasser.
2	Naturbelassenes Produkt		
2.1	Ozonverwendung verboten.	Ozonverwendung erlaubt aber deklarationspflichtig.	Ozonverwendung erlaubt.
2.2	Aktiviertes Aluminiumoxid zur Fluoridreduktion verboten.	Aluminiumoxid erlaubt aber deklarationspflichtig.	Aluminiumoxid erlaubt.
2.3	Anwendung radioaktiver Strahlung verboten.	Erlaubt.	Erlaubt aber nicht üblich.
2.4	Dem Mineralwasser wird CO ₂ nur aus biologischer Produktion (Gärungskohlensäure) oder aus natürlichen Quellen zugesetzt.	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Keine gesetzliche Regelung für Trinkwasser.
2.5	Zur Abfüllung am Quellort wird leitungsgebundener Transport vom Brunnen zum Abfüllbetrieb von max. 2 km nicht überschritten.	Abfüllung am Quellort im Gesetz für Mineralwasser vorgeschrieben, aber ohne Konkretisierung.	Weite Transportstrecken z.T. über Hunderte von Kilometern weit verbreitet.
2.6	Für das Mineralwasser liegt mind. ein ganzheitlicher Qualitätsnachweis des Endprodukts vor.	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Keine gesetzliche Regelung für Trinkwasser.
2.7	Pflanzenschutzmittel und relevante Metabolite mit definiertem Untersuchungsumfang </= 0,02 µg/l Grenzwert	Keine Grenzwerte Unverbindliche Orientierungswerte lediglich für die Mineralwasseranerkennung in der deutschen MTVO.	Grenzwert 0,1 µg/l für den Einzelstoff, 0,5 µg/l für die Summe aller Stoffe (kein einheitlicher Untersuchungsumfang)
	Sogenannte nichtrelevante Metabolite von Pflanzenschutzmitteln mit definiertem Untersuchungsumfang </= 0,02 µg/l Grenzwert	Keine Grenzwerte	Keine Grenzwerte, keine Untersuchung
	Arzneimittelrückstände mit definiertem Untersuchungsumfang </= 0,02 µg/l Grenzwert	Keine Grenzwerte Unverbindliche Orientierungswerte lediglich für die Mineralwasseranerkennung in der deutschen MTVO.	Keine Grenzwerte, keine Untersuchung
	Perfluorierte Tenside mit definiertem Untersuchungsumfang </= 0,02 µg/l Grenzwert	Keine Grenzwerte	Keine Grenzwerte, keine Untersuchung
2.8	Künstliche Süßstoffe mit definiertem Untersuchungsumfang </= 0,05 µg/l Grenzwert	Keine Grenzwerte	Keine Grenzwerte, keine Untersuchung

2.9	Für Umweltbelastungsstoffe gelten die Orientierungswerte gem. AVV, Anlage 1a als Grenzwerte.	Keine Grenzwerte Unverbindliche Orientierungswerte lediglich für die Mineralwasseranerkennung in der deutschen MTVO.	Teilweise Grenzwerte vorhanden, 5-10 mal höher als für Bio-Mineralwasser.
2.10	Nitrat \leq 5 mg/l Grenzwert	Gesetzlicher Grenzwert bei 50 mg/l (bei Babywasserauslobung 10 mg/l)	Gesetzlicher Grenzwert bei 50 mg/l
3	Produktsicherheit Mikrobiologie		
3.1	Zur Sicherstellung der Betriebshygiene erfolgt mind. jährlich eine mikrobiologische Stufenkontrolle. Es dürfen keine kritischen Befunde vorliegen.	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Keine gesetzliche Regelung für Trinkwasser.
3.2	Zur Sicherstellung der Betriebshygiene erfolgt mind. jährlich eine Überprüfung der Umfeldhygiene im Produktionsbereich. Es dürfen keine kritischen Befunde vorliegen.	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Keine gesetzliche Regelung für Trinkwasser.
3.3	Externe mikrobiologische Untersuchung jährlich an der Quelle vierteljährlich bei Abfüllungen.	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Externe mikrobiologische Untersuchung vierteljährlich, bei mehr als 1.000 m ³ Abgabe pro Tag weitere Untersuchungen.
3.4	Interne mikrobiologische Untersuchung mind. wöchentlich.	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	s. 3.3, ansonsten keine gesetzliche Regelung für Trinkwasser..
3.5	Staph. Aureus in 250 ml nicht nachweisbar.	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Keine gesetzliche Regelung für Trinkwasser.
4	Produktsicherheit Chemie		
	Antimon, Barium, Blei, Cadmium, Chrom ges., Nickel, Quecksilber und Selen	Gleiche Grenzwerte wie im Gesetz, da als ausreichend angesehen.	Gleiche Grenzwerte wie im Gesetz, da als ausreichend angesehen.
4.1	Arsen \leq 0,005 mg/l	Gesetzlicher Grenzwert $<$ 0,010 mg/l 0,005 mg/l entspricht dem Grenzwert für Babywasser.	Gesetzlicher Grenzwert $<$ 0,010 mg/l
4.1	Bor \leq 1,0 mg/l	Gesetzlicher Grenzwert $<$ 5,4 mg/l (= 30 mg/l Borat);	Gesetzlicher Grenzwert $<$ 1,0 mg/l
4.1	Chrom VI \leq 0,3 μ g/l	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Keine gesetzliche Regelung für Trinkwasser.
4.1	Cyanid \leq 0,05 mg/l	Gesetzlicher Grenzwert $<$ 0,07 mg/l	Gesetzlicher Grenzwert $<$ 0,05 mg/l
4.1	Fluorid \leq 1,5 mg/l	Gesetzlicher Grenzwert $<$ 5,0 mg/l, Babywasser in D $<$ 0,7 mg/l, in Österreich $<$ 1,5 mg/l	Gesetzlicher Grenzwert $<$ 1,5 mg/l
4.1	Kupfer \leq 0,5 mg/l	Gesetzlicher Grenzwert $<$ 1,0 mg/l	Gesetzlicher Grenzwert $<$ 2,0 mg/l
4.1	Mangan \leq 0,05 mg/l	Gesetzlicher Grenzwert $<$ 0,5 mg/l 0,05 mg/l entspricht dem Grenzwert für Babywasser.	Gesetzlicher Grenzwert $<$ 0,05 mg/l

4.1	Nitrit $\leq 0,02$ mg/l	Gesetzlicher Grenzwert $< 0,1$ mg/l 0,02 mg/l entspricht dem Grenzwert für Babywasser.	Gesetzlicher Grenzwert $< 0,5$ mg/l
4.1	Summe des anorganischen Stickstoffs (Berechnet als N) aus Ammonium, Nitrat, Nitrit ≤ 2 mg/l	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Keine gesetzliche Regelung für Trinkwasser.
4.1	Oxidierbarkeit: TOC ≤ 2 mg/l	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Keine „abnormale Veränderung“ bei Trinkwasser zulässig
4.1	Radium 226 ≤ 125 mBq/l	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser. entspricht der Babywasservorschrift	Keine gesetzliche Regelung für Trinkwasser.
4.1	Radium 228 ≤ 20 mBq/l, zusätzlich Summenregel beachten	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser. entspricht der Babywasservorschrift	Keine gesetzliche Regelung für Trinkwasser.
4.1	Uran ≤ 2 μ g/l	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser. 2 μ g/l entspricht dem Grenzwert für Babywasser.	Gesetzlicher Grenzwert < 10 μ g/l
4.2	Im Falle hoher Radongehalte an der Quelle von über 50 Bq/l sind zusätzlich Pb 210 und Po 210 Untersuchungen erforderlich. Die Gesamtrichtdosis von 0,1 mSv/Jahr (Bewertungsansatz für Säuglinge) darf nicht überschritten werden.	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Grundsätzliche Gesamtrichtdosis von 0,1 mSv/Jahr (Bewertungsansatz für Erwachsene) mit Einschränkungen und ohne Radonansatz.
4.3	Die verwendeten Packungswerkstoffe für Bio-Mineralwasser müssen weitgehend inert sein und dürfen das Mineralwasser insbesondere sensorisch nicht beeinflussen. PVC/PVDC/chlorierte Kunststoffe in den Inlays der Verschlüsse sind nicht zulässig, Bisphenol A-freie Lacke sind vorgegeben. BHT und BPA dürfen im Bio-Mineralwasser nicht nachweisbar sein.	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser, lediglich nach AVV darf die Beschaffenheit des Mineralwassers durch die Abfüllung „nicht verändert“ werden, was hinsichtlich der Packstoffe nicht konkretisiert wurde.	Keine besonderen Vorschriften für abgefülltes Trinkwasser oder damit hergestellter Getränke.
4.4	Bei PET-Gebinden muss der Acetaldehydgehalt im Bio-Mineralwasser unter 10 μ g/l liegen. Der Gehalt an Benzol muss unter 0,3 μ g/l liegen.	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Der Gehalt an Benzol muss unter 1,0 μ g/l liegen.
4.5	Zur Erhöhung der Verbrauchersicherheit ist Bio-Mineralwasser mind. 50 Jahre alt oder wird in kürzeren Abständen auf Umweltschadstoffe untersucht.	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Keine besonderen Vorschriften für Trinkwasser das i.d.R. sehr junges Wasser ist.
4.6	Es erfolgt mind. jährlich extern die chemische Untersuchung der Abfüllung bezüglich der charakteristischen Mineralstoffe und gemäß MTV Anlage 4. Es besteht kein Grund zur Beanstandung.	Untersuchung vom Gesetz nur zur Anerkennung verlangt. Es gibt bei Mineralwasser keine gesetzlichen Vorschriften über die Untersuchungshäufigkeit.	Externe chemische Untersuchung lt. TWVO vierteljährlich, bei mehr als 1.000 m ³ Abgabe pro Tag weitere Untersuchungen.

4.7	Es erfolgt mind. alle 2 Jahre extern die chemische Untersuchung am Quellaustritt zum Nachweis der ursprünglichen Reinheit. Es besteht kein Grund zur Beanstandung.	siehe 4.6	siehe 4.6
4.8	Es dürfen keine Schadstoffe aus betrieblichen Gegebenheiten im abgefüllten Mineralwasser nachweisbar sein. Ein Grenzwert von 1,0 µg/l für Chlorat und Perchlorat ist einzuhalten.	Keine Detailregelung bei Mineralwasser	Das Umweltbundesamt gibt für Chlorat in Trinkwasser 70 – 200 µg/l als zulässige Höchstwerte vor.
4.9	Es liegt ein Qualitätsmanagementsystem vor. Zertifizierung vorgeschrieben (ISO 9000, IFS-Standard oder vergleichbare)	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Keine gesetzliche Regelung für Trinkwasser.
5	Gutes Lebensmittel		
5.1	Die abgefüllten Produkte sind sensorisch einwandfrei.	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Entsprechende Vorschrift in der TWVO.
5.2	Redoxpotenzial rH ₂ -Wert <= 28.	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Keine gesetzliche Regelung für Trinkwasser.
5.3	pH-Wert Quelle >= 6.0.	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Keine gesetzliche Regelung für Trinkwasser.
5.4	Das Mineralwasser weist mindestens eine nachgewiesene, gesundheitsfördernde Eigenschaft auf.	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Keine gesetzliche Regelung für Trinkwasser.
6.	Transparente Deklaration		
6.1	Alle Ergebnisse der Biokriterienprüfung werden im Internet veröffentlicht.	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Die Versorger sind verpflichtet die Ergebnisse der wenigen, gesetzl. vorgeschriebenen Basisuntersuchungen den Verbrauchern mitzuteilen.
6.2	Der Analysenauszug enthält eine umfassende Information für die Verbraucher. (Mind. Na, Ca, Mg, Cl, SO ₄ , HCO ₃ , Fluorid, Nitrat, Kohlensäuregehalt und Name Analyseinstitut)	Es ist nur die „Nennung charakteristischer Bestandteile“ vorgeschrieben. Legt man die AVV-Definition zu Grunde ist diese Angabe u.U. sehr begrenzt.	siehe 6.1
6.3	Die deklarierte Analyse ist aktuell. (Datum der letzten Kontrollanalyse ist anzugeben.)	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	siehe 6.1
6.4	Die Herkunft des Mineralwassers muss leicht erkennbar sein (Markendeklaration gemäß EG-Mineralwasser-Richtlinie Art. 8.3)	Aufgrund der Einschränkungen in der deutschen MTV ist die Bestimmung dort zur Kann-Bestimmung reduziert.	Keine gesetzliche Regelung für Trinkwasser. Hier extrem unterschiedliche Herkünfte.
6.5	Zur eindeutigen Bio-Deklaration sind die Nennung der privatrechtlichen Zertifizierung und der Kontrollstelle erforderlich	Nicht relevant	Nicht relevant.

6.6	Das Unternehmen sorgt für Transparenz und Verbraucherinformation. D.h. das Unternehmen bietet regelmäßige Betriebsführungen an. Die Anforderungen der Verbraucherverbände nach direkter Verbraucherinformation werden eingehalten: Es wird eine telefonische Info-Hotline bereitgehalten.	Keine gesetzliche Regelung für Mineralwasser.	Keine gesetzliche Regelung für Trinkwasser.
-----	---	---	---

- (1) Richtlinien der Qualitätsgemeinschaft Biomineralwasser e.V. Stand 02./2020
- (2) Mineral- und Tafelwasserverordnung i.d.F. vom 05.07.2017, AVV vom 09.03.2001
- (3) Trinkwasserverordnung i.d.F. vom 03.01.2018